



Betreuungsordnung für das Betreuungsangebot der Betreuenden Grundschule in Ettringen

§ 1 Träger und Aufgaben

(1) Die Ortsgemeinde Ettringen bietet als Träger ein unterrichtsergänzendes und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an der **Grundschule Ettringen, Neue Schulstraße 15, 56729 Ettringen**, für die Schülerinnen und Schüler dieser Schule an.

Die „Betreuende Grundschule“ hat die Aufgabe, die Betreuung von Grundschulkindern *nach* dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten.

Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz. Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der Grundschule erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern.

Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Die Betreuung findet an allen 5 Unterrichtstagen statt.

Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Sie hilft dem Träger im Benehmen mit dem Schulelternbeirat bei der Ermittlung des jährlichen Betreuungsbedarfs.

(2) Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Träger. Er sorgt dafür, dass auch bei kurzfristigem Ausfall einer Betreuungskraft die Betreuung der Gruppe durch eine Ersatzkraft gewährleistet ist.

(3) Der Träger benennt eine verantwortliche Person aus dem Betreuersteam, die mit der Schulleitung zusammenarbeitet und das Team vor Ort koordiniert. Er benennt auch eine/n gegenüber den Eltern verantwortliche/n Ansprechpartner/in.



Stand: November 2023

Grundschule Ettringen

Ettringen

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

(1) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die „Betreuende Grundschule“ erfolgt für ein Schuljahr (1.8. bis 31.7.) nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten bei dem jeweiligen Träger.

Erforderlich für die Anmeldung ist der vollständig ausgefüllte Anmeldevordruck, welcher bei der Schulleitung erhältlich ist.

Die Anmeldung, sowie die Zahlung der Elternbeiträge, erstrecken sich auf 5 Betreuungstage je Woche unabhängig davon, ob die Kinder auch alle 5 Tage die Betreuung in Anspruch nehmen.

(2) Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze.

Die Aufnahme erfolgt nach Eingangsdatum der Anmeldung.

(3) Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund und einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende möglich.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Verzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule und der damit verbundene Schulwechsel
- Änderungen der Arbeitszeiten eines Erziehungsberechtigten
- längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten des Kindes

(4) Ausschlussgründe:

Ein Kind kann von der Teilnahme an der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn:

- die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind.
- durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb der Betreuung eine unzumutbare Belastung entsteht und/ oder andere Kinder hierdurch gefährdet werden.



§ 3 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

(1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeiten.

Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes.

Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten.

Sollen Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft schriftlich zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.

(2) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

(3) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

(4) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.



Stand: November 2023

Grundschule Ettringen

Ettringen

§ 4 Betreuungszeiten, Elternbeiträge, Abholzeiten

(1) Die „Betreuende Grundschule“ Ettringen bietet ab dem lfd. Schuljahr 2023/2024 und zwar beginnend ab dem 01. Januar 2024 folgende Betreuungszeiten an:

Angebot Klassen 1 bis 4

1. 7.00 Uhr – 8.00 Uhr = 1 Stunde → 12,00 € monatlich

Angebot für Klasse 1 und 2

1. 12.00 – 13.00 Uhr = 1 Stunde → 12,00 € monatlich
2. 12.00 – 14.00 Uhr = 2 Stunden → 24,00 € monatlich
3. 12.00 – 15.00 Uhr = 3 Stunden → 36,00 € monatlich
4. 12.00 – 16.00 Uhr = 4 Stunden → 48,00 € monatlich

Angebot für Klasse 3 und 4

5. 13.00 – 14.00 Uhr = 1 Stunde → 12,00 € monatlich
6. 13.00 – 15.00 Uhr = 2 Stunden → 24,00 € monatlich
7. 13.00 – 16.00 Uhr = 3 Stunden → 36,00 € monatlich

Die Eltern wählen vor Beginn des Schuljahres eines der Angebote aus und melden ihr Kind dafür verbindlich an.

(2) Die Ortsgemeinde Ettringen erhebt für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote Elternbeiträge und setzt die Höhe der Beiträge halbjährlich fest. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich sodann nach dem Betreuungszeitraum (Beitrag pro Stunde x Betreuungszeitraum).

§ 5 Inkrafttreten

Die Betreuungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Ortsgemeinde Ettringen
(Schulträger)
Ettringen, den _____

Grundschule Ettringen
(Schulleitung)
Ettringen, den _____

Werner Spitzley Ortsbürgermeister

Michael Spiess, Schulleiter